



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Alle Landkreise
Kreisfreie Städte

Datenschutz in Einwohnerfragestunden Rundverfügung 13/2023

Aus gegebenem Anlass weise ich auf Folgendes hin:

Bei öffentlichen Sitzungen der Vertretung und ihrer beschließenden Ausschüsse ist gemäß § 28 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) vorgesehen, dass Einwohnerfragestunden durchgeführt werden müssen bzw. in beratenden Ausschüssen dürfen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

In einigen Geschäftsordnungen der Vertretungen ist geregelt, dass die Einwohner ihren Namen und die Anschrift nennen müssen, um überhaupt Fragen stellen zu dürfen. Anschließend werden die Namen auch in die Niederschrift der Sitzung aufgenommen.

Diese Regelungen sind nicht rechtskonform. Die Öffentlichkeit von Einwohnerfragestunden bedeutet nicht, dass Personen dort zwingend ihren Namen angeben müssen. § 28 Abs. 2 KVG LSA kommt als Rechtsnorm lediglich als Grundlage für die Statusfeststellung eines Einwohners in Betracht.

Es geht lediglich darum sicherzustellen, dass als anfragende Person nur Einwohner der jeweiligen Kommune Gehör finden. Um dies zu gewährleisten, ge-

Halle, 7. Juni 2023

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 206.1.1-10005-130

Bearbeitet von: Frank Bruns

frank.bruns@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1434

Fax: (0345) 514-1414

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen

ohne elektronische Signatur

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

nügt z. B. die Feststellung des Wohnsitzes durch Vorlage des Personalausweises. Nach einer solchen Verifikation ist keine weitere Datenverarbeitung mehr erforderlich. Es kommt insbesondere nicht darauf an, wer konkret welche Fragen stellt. Eine Erhebung und Veröffentlichung der Namen von Fragen stellenden Einwohnern oder gar der Wohnanschrift, die in der Verwaltung eingesehen werden kann oder im Internet veröffentlicht wird, ist daher nur zulässig, wenn die Betroffenen sich hiermit einverstanden erklärt haben.

Die Regelungen zur Aufnahme von Namen und Anschriften in Niederschriften sind nicht rechtskonform. Eine Verarbeitung der Daten ist gem. Art. 6 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden unter a) bis f) aufgeführten Bedingungen erfüllt ist.

Eine namentliche Nennung von Personen in einer Niederschrift, die in der Verwaltung eingesehen werden kann oder im Internet veröffentlicht wird, ist nur dann zulässig, wenn dies durch Rechtsvorschrift geboten ist oder die betroffenen Personen mit einer solchen Veröffentlichung ausdrücklich einverstanden sind. Das allgemeine Datenschutzrecht sieht Regelungen für eine solche Veröffentlichung nicht vor, weil es dem grundlegenden Zweck der Rechtsnormen (den Schutz personenbezogener Daten und nicht deren Offenlegung) sowie dem das Datenschutzrecht nach wie vor tragenden Grundsatz der Datensparsamkeit – nach dem so wenige personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen sind – widersprechen würde.

Für die Veröffentlichung der Namen der Fragesteller gibt es keine Rechtsgrundlage. Die Einwohnerfragestunde ist zwar Teil der öffentlichen Sitzung der Vertretung und ihrer Ausschüsse. Über jede Sitzung der Vertretung und ihrer Ausschüsse ist gemäß § 58 Abs. 1 und 3 KVG LSA eine Niederschrift aufzunehmen, bei der auch die Namen der Teilnehmenden aufzuführen sind. Dies betrifft jedoch lediglich die Mitglieder der Vertretung, nicht die Einwohner als Fragesteller.

Nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) EU-Datenschutz-Grundverordnung ist die Verarbeitung von Daten nur rechtmäßig, wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, welcher der Verantwortliche unterliegt. Nach Art. 6 Abs. 3 EU-Datenschutz-Grundverordnung wird die Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen gemäß Absatz 1 Buchstabe c) festgelegt durch Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten.

Das Gesetz zur Ausfüllung der Verordnung (EU) 2016/679 und zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts in Sachsen-Anhalt (DSAG LSA) scheidet als Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung aus; es fehlt bereits an der Erforderlichkeit der Verarbeitung der Daten. Auch im Unionsrecht und dem KVG LSA sind keine rechtlichen Verpflichtungen ersichtlich, die Namen und die Wohnanschrift der Fragestellenden zu speichern und zu verarbeiten. Eine Regelung in der Geschäftsordnung der Vertretung, dass Fragen der Einwohner, die nicht sofort beantwortet werden können, im

Nachhinein schriftlich beantwortet werden, ist nach dem KVG LSA nicht vorgeschrieben. Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Leistung der Kommune, zu der keine rechtliche Verpflichtung besteht und stellt somit keine Rechtsgrundlage im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) EU-Datenschutz-Grundverordnung dar.

Eine pragmatische Lösung könnte wie nachstehend beschrieben aussehen:

Nach Art. 6 Abs. 1 a) EU-Datenschutz-Grundverordnung ist die Verarbeitung rechtmäßig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegeben hat. In der Praxis sind die meisten Fragesteller mit einer Veröffentlichung einverstanden. Vor oder zu Beginn der Einwohnerfragestunde weist der/die Vorsitzende der Vertretung oder eine sonst autorisierte Person aus der Verwaltung darauf hin, dass Fragen, die von Einwohnern im Rahmen der Einwohnerfragestunde gestellt werden, in die Niederschrift mit der Nennung des Namens aufgenommen werden und die Niederschrift eingesehen werden kann und ggf. im Internet veröffentlicht wird. Dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Betroffenen sofort oder auch später widersprechen können. Widersprüche sind umgehend zu berücksichtigen. Dies gilt auch bezüglich bereits veröffentlichter Niederschriften. Diese sind so zu ändern, dass die Namen herausgenommen oder geschwärzt werden. Die Vorsitzenden der Vertretungen müssen darauf achten, dass die Einwohner darüber aufgeklärt werden, dass der Nennung des Namens sowie der Protokollierung und Veröffentlichung ihrer Namen bei Einwohnerfragestunden widersprochen werden kann. Nach Art. 7 Abs. 1 EU-Datenschutz-Grundverordnung hat der Verantwortliche nachzuweisen, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat. Es empfiehlt sich daher, die Verfahrensweise in die Niederschrift aufzunehmen. Der Verantwortliche ist der/die Vorsitzende der Vertretung.

Ich bitte die Landkreise, auch die Gemeinden entsprechend zu informieren.

Im Auftrag



Kräuter